

1. Anhang.

Die Rechtsverhältnisse der afrikanischen
Kompagnie.

Friedrich III. sagt in dem Eingange des Transportcontractes vom 27. Februar 1692,¹ daß er sich aus mannichfachen Gründen entschlossen habe, „das afrikanische und amerikanische Commerceium nach dem Exempel aller andern Puissancen in eine ordentliche Compagnie zu verändern und dieselbe nach Art und Weise der holländ. ost- und westindischen Compagnien mit gleichmäßigen Privilegiis und Octroys zu versehen.“ Aus dieser Erklärung, welche unbedenklich für eine authentische zu erachten ist, geht klar hervor, daß die afrikanische Kompagnie, so wie sie vom Großen Kurfürsten im Jahre 1682 gestiftet worden, eine ordentliche Kompagnie nicht gewesen ist. Was sie war, ist leider nicht gesagt, und es hält schwer, dieses negative Resultat in ein positives umzusetzen. Eine „Kompagnie“ war sie unter allen Umständen, denn in den beiden vom Großen Kurfürsten ihr verliehenen Octrois vom 7./17. März und 8./18. November 1682² wird ausdrücklich beauftragt, daß eine nach Guinea handelnde, eine afrikanische Kompagnie³ mit einem Octroi versehen werden soll, eine Kompagnie, die von einigen, theils einheimischen, theils fremden „Liebhabern der Commercen“ errichtet war und den Zweck hatte, unter kurfürstlicher Flagge und Autorität nach den von einer anderen Macht nicht besetzten Orten der guineischen Küste Handel

¹ Urk. Th. II, Nr. 135a.

² Urk. Th. II, Nr. 63 und 67.

³ Savary, l. c., t. 1, p. 1335, bemerkt: „Enfin, il semble que le mot de Compagnie en fait de Négoce, ne se dise plus guère présentement, que de ces grandes associations qui se sont faites et qui se font encore pour le Commerce étranger et pour les voyages de long cours; telles que sont les Compagnies Françaises, Angloises et Hollandoises, des Indes Orientales ou Occidentales, de la Chine, de la Mer du Sud, du Senegal, du Cap-Verd et autres semblables.“ — Becher, a. a. O., S. 117, erfordert zur Gründung einer Kompagnie, „daß sie aus so viel Gliedern und Portionen besteht, als zur Erhebung des Handels nöthig. . .“ Vgl. auch das Theilnehmerverzeichnis oben S. 161.

zu treiben und zu dessen Schutze daselbst befestigte Niederlassungen zu gründen.

Der Gegensatz kann also nur darin liegen, daß jene Kompagnie in ihrem Anfange keine „ordentliche“ gewesen ist. Dieses naheliegende Ergebnis berechtigt m. E. zu der Annahme, daß mit den Worten des Transportkontrakts lediglich die in der damaligen gemeinrechtlichen Lehre übliche Bezeichnung „universitas ordinata“ übersezt werden sollte. Alsdann würde damit zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kompagnie bisher den Charakter einer universitas inordinata, mit anderen Worten also eine nicht genügend ausgebildete Verfassung gehabt hat. Und in der That liegt auch in der schärferen Durchbildung der korporativen Verfassung der Hauptunterschied zwischen der „alten“ und „neuen“ Kompagnie.⁴ Der Gedanke, als sollte etwa mit dem Transportkontrakt eine privilegierte Privatgesellschaft gegenüber einer bisher bestehenden staatlichen Gesellschaft geschaffen werden, findet in den tatsächlichen Unterlagen keinen Anhalt. Derselbe ist auch deshalb völlig abzuweisen, weil der Einfluß des Staatsoberhauptes zu allen Zeiten ziemlich der gleiche gewesen ist. Nennt sich der Große Kurfürst „Stifter und Protector“ der Kompagnie,⁵ so bezeichnet sich Friedrich III. als „souveränes Haupt und Oetroyant“;⁶ von diesem Gesichtspunkte aus war sie also bis zu ihrer Aufhebung durch das königliche Manifest vom 18. Mai 1711⁷ unablässig ein Gegenstand der reichsten staatlichen Fürsorge. Hiernach steht nichts im Wege, ihre Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit gestaltet haben, in einer einheitlichen Darstellung zusammenzufassen; ja dieselbe ist geradezu geboten, wenn Wiederholungen vermieden werden sollen. Um aber die seit dem Transportkontrakte eingetretenen Veränderungen deutlicher hervorzuheben, wird an den betreffenden Stellen von einer ersten und zweiten Periode gesprochen werden.

Die afrikanische Kompagnie beruhte auf einem bzw. mehreren Oktrois. Unter „Oktroi“ oder „Machtbrief“ ist in jener Zeit der Inbegriff aller einer Handelsgesellschaft von der Landesobrigkeit verliehenen, privilegialischen Befugnisse, sowie die darüber ausgestellte Urkunde zu verstehen;^{8a}

⁴ Diese Ausdrücke kommen seit dem Transportkontrakte vielfach vor. S. z. B. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135 a.

⁵ Urk. Th. II, Nr. 63, Art. 7.

⁶ Urk. Th. II, Nr. 136, Art. 2. Die Kompagnie oder deren Interessenten werden darin Prinzipale und Bezahlsherr genannt. — In der Urk. Th. II, Nr. 169, nennt sich Friedrich I. „Souverain und Oetroyant der Compagnie.“

⁷ Urk. Th. II, Nr. 171.

^{8a} Prümker, in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1884, Bd. 1, S. 487, definiert Oktroi als „die über die Genehmigung

den Gegensatz dazu bildet das Reglement oder, wie wir heute^{8b} sagen würden, das Statut, welches die von den Theilhabern vereinbarten, auf die Verfassung und Verwaltung näher abzielenden Vorschriften enthält. Hieraus folgt nothwendig — und dies ist auch bei der afrikanischen Compagnie der Fall —, daß die Abänderung und sogar die Auslegung des ersteren allein dem Landesherrn zusteht,^{9a} während bei dem letzteren beides der Compagnie selbst vorbehalten ist.^{9b}

Der Inhalt der sämtlichen hier in Betracht kommenden Oktrois¹⁰ geht im Wesentlichen dahin, daß die afrikanische Compagnie — in der zweiten Periode meist afrikanisch-amerikanische, selten afrikanisch-westindische genannt — auf eine bestimmte Anzahl von Jahren^{11a} befugt sein soll, nach den sogenannten freien Orten von Westafrika, wie auch später nach St. Thomas oder einer anderen, noch zu gewinnenden amerikanischen Insel Handel und Gewerbe zu treiben und dortselbst Kolonien zu stiften.

einer privilegierten Handelsgesellschaft ausgestellte obrigkeitliche Urkunde, durch welche alle den Betheiligten und deren Rechtsnachfolgern verwilligten Ausnahmen von der Anwendung des allgemeinen Rechts fixiert waren.“ Unter Bezugnahme auf Ihering, *Der Zweck im Recht*, S. 331. 332, weist er darauf hin, daß sich das Oktroi von der späteren Konzession unterscheidet, wie legislatives und administratives Privilegium. — Vgl. auch Renaud, a. a. O., § 36; Savary, l. c., t. 2, s. v. octroi.

In Urk. Th. II, Nr. 155 (unter Nr. 5 der Bedenken) wird von dem Oktroi des Jahres 1692 (Urk. Th. II, Nr. 135) gesagt, daß es *vim et naturam contractus* hätte, wovon der Kurfürst „ohne des andern Theil Consens und Einwilligung nicht wohl recediren könnte.“ Dasselbe war sonach, um in der Kunstsprache der Zeit zu reden, ein *privilegium conventionale gratuitum*.

^{8b} Im Sinne des Gesetzes vom 18. Juli 1884, welches bekanntlich zwischen Statut und Gesellschaftsvertrag scharf unterscheidet. — Vgl. übr. Renaud, a. a. O., § 30 ff.

^{9a} Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 27, Urk. Th. II, Nr. 67. Vgl. auch Urk. Th. II, Nr. 141.

^{9b} Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 160a; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 145; Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Nur „mehreren Nachdruck, Observanz und Autorität wegen“ sind „gewisse Puncta des Reglements, welche zwar eigentlich zum Oetroy nicht gehören,“ in das Oktroi vom 14./24. September 1692 (Urk. Th. II, Nr. 139a, Art. 12) aufgenommen.

¹⁰ Urk. Th. II, Nr. 63. 67. 135 a. b. 139 a. b. 141. 160a. — Vgl. damit die kaiserlichen Schutzbriefe vom 27. Febr. und 17. Mai 1885, sowie vom 13. Dez. 1886.

^{11a} Auf dreißig Jahre nach Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 67; auf vierzig Jahre nach Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 1 und 32, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Die Tavernier'sche und die Orth'sche Compagnie sollten nur auf zwanzig Jahre privilegiert sein — Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 117; die amerikanische hingegen auf dreißig bezw. fünfzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 123; Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 127; die brandenburgisch-ostindische auf zwanzig Jahre — Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 10. — Vgl. auch die verschieden normierten Fristen der ausländischen Compagnien, welche meist zwischen 20 und 25 Jahren schwanken, bei Savary, l. c., t. 1, p. 1338 sq.

Diese Rechte stehen ihr „ausschließlich“ zu,^{11b} d. h. es ist jedem anderen, gleichviel ob kurfürstlicher Unterthan oder Fremder, verboten, sich in das Gebiet des Otkrois zu begeben, und zwar bei Vermeidung der Konfiskation von Schiff und Gut und unter Androhung einer Leibesstrafe für die Zuwiderhandelnden. Gegen unrechtmäßige Störungen Dritter „an freien Orten und in freier See“ oder, wie es an anderer Stelle heißt, „es sei in Afrika oder Europa zu Wasser oder Lande“ wird ihr Schutz und Schirm Seitens des Kurfürsten, nöthigenfalls im Repressalienwege, zugesagt.¹² Sie genießt während der ersten drei Jahre in den einheimischen Häfen vollkommene Zoll- und Abgabefreiheit für ihre Schiffe;¹³ ihre Aktien unterliegen bis zum Ablauf des Otkrois keinerlei Besteuerung.¹⁴ Der Kurfürst giebt ihr die zur Erbauung der ersten Festung erforderlichen Materialien, stellt zudem auf die nächstfolgenden vier Jahre die Munition und die Garnison, für die letztere auch noch Bekleidung und Lebensmittel während 18 Monaten, sorgt für einen Geistlichen in den guineischen Kolonien, für die erstmalige Abordnung eines Gesandten an die Eingeborenen, sowie eines daselbst residierenden Korrespondenten und verspricht nicht allein „die höchste Summe der

^{11b} Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 1 und 2, Urk. Th. II, Nr. 139a. Im Hinblick auf den citirten Art. 15 war dem Admiralitätsrath Broun in seiner Instruktion vom 9. Dezember 1684, R. 65. 10, anbefohlen, auf hoher See noch einmal die auf dem Schiffe befindlichen Personen nach der Musterrolle durchzugehen und denjenigen, welcher sich ohne Erlaubniß des Bewindhaberkollegiums darauf befände, entweder mit einem Retourschiffe nach Europa zu senden oder ihn in Afrika durch den Fiskal anklagen zu lassen. — Die Ausschließlichkeit des Privilegs galt übrigens auch bei allen ausländischen Kompagnien. Vgl. Savary, I. c.

Bemerkenswerth erscheint noch, daß die ausschließliche Privilegierung der afrikanischen Kompagnie sich selbstredend auch auf den Landerwerb im Kolonialgebiete erstreckte, während von den heutigen Kolonialgesellschaften nur die Neu-Guinea-Kompagnie eine Art Grunderwerbsmonopol besitzt. Vgl. Georg Meyer, a. a. O., S. 163 ff.

¹² Art. 10, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 135a; Art. 7 und 9, Urk. Th. II, Nr. 139a.

¹³ Art. 17 und 22, Urk. Th. II, Nr. 67. — Heutzutage ist das anders. Da die Schutzgebiete im Sinne der Zoll- und Steuergesetze als Ausland gelten, so unterliegen die aus denselben in das deutsche Zollgebiet eingeführten Waaren der Zollpflicht. Vgl. Georg Meyer, a. a. O., S. 93 ff.

¹⁴ Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 139a. — Hiernach würde auch die Übertragung der Aktien durch Indossament einer sonst etwa bestehenden Stempelspflicht nicht unterlegen haben, während heutzutage das Indossament auf den Antheilscheinen einer nach preussischem Recht zu beurtheilenden Kolonialgesellschaft nach dem Stempelsteuergesetze vom 7. März 1822 für stempelpflichtig zu erachten ist, sofern man die fraglichen Scheine nicht zu den „öffentlichen Papieren“ zählen will. — Vgl. Urth. des Reichsger. vom 18. Januar 1886, Entsch. Bd. 15, S. 230 ff.

Participanten der Compagnie einzuschreiben," sondern gemeinhin „alles dasjenige zu thun und vorzunehmen, was zu Maintenirung der Compagnie und sothanen Handels erfordert wird.“¹⁵ Ihre öffentlich-rechtliche Stellung bringt es mit sich, daß ihr Vertretung an fremden Höfen und Einschluß in die Staatsverträge Kurbrandenburgs mit seinen Alliierten zugesichert wird, daß sie im Namen des Kurfürsten mit den Eingeborenen selber Verträge schließen, daß sie durch eigene Beamte unter dem Voritze eines vom Kurfürsten bestellten Präsidenten die Gerichtsbarkeit ausüben, auch zu ihrem Schutze Militär halten und naturgemäß Vertheidigungskriege führen darf.¹⁶ Das Recht, selbständig Frieden zu schließen, erhielt sie erst in der zweiten Periode;¹⁷ vordem war hierzu die Genehmigung des Kurfürsten nothwendig.

Ihren Gerichtsstand hatte sie als Beklagte vor dem Landesherrn.¹⁸ In der ersten Periode sollten speziell dazu abgeordnete Mitglieder des Geheimen Rathes die Instruktion der Sache besorgen. Später war dafür eine ständige, aus einem Wirklichen Geheimen Rath, einem Kammergerichtsrath und einem Marinefachverständigen zusammengesetzte Kommission ausersehen. Diese letztere durfte auch den Streit selbst entscheiden; auf den Antrag des einen von beiden Theilen sollte aber die Sache an eine englische oder holländische Admiralität oder an einige der vornehmsten Advokaten einer solchen zum Spruche abgegeben werden.¹⁹ Die Compagnie

¹⁵ Art. 4. 5. 8. 10. 21. 26, Urf. Th. II, Nr. 67. — S. auch die Bestallung Nut's zum Schiffsprediger, Urf. Th. II, Nr. 53a.

¹⁶ Art. 12. 13. 18. 19. 21, Urf. Th. II, Nr. 67. — Der militärische Schutz der deutschen Schutzgebiete gegen kriegerische Angriffe von außen liegt völlig dem Reiche ob. Zu einer förmlichen Kriegserklärung gegenüber einer fremden Macht wird die Zustimmung des Bundesraths, selbst im Falle eines Angriffs auf eines der Schutzgebiete, für nothwendig zu erachten sein. Vgl. v. Stengel, a. a. D., S. 113; Georg Meyer, a. a. D., S. 210. Wegen der Rechtspflege in den Schutzgebieten und der Verwaltung ihrer auswärtigen Angelegenheiten s. Georg Meyer, a. a. D., S. 195 ff., 208 ff.

¹⁷ Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 139a.

¹⁸ Art. 20, Urf. Th. II, Nr. 67; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 136. — Vgl. auch wegen der amerikanischen Compagnie Art. 40, Urf. Th. II, Nr. 123; Art. 16, Urf. Th. II, Nr. 127. — In der Praxis scheint übrigens die afrikanische Compagnie von diesem privilegierten Gerichtsstande keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn die aktenkundigen Prozesse, in die sie als Beklagte verwickelt war, wurden vor holländischen Gerichten geführt. So hatte ein Gläubiger van der Cloot sie mehrfach vor dem Hofe von Holland belangt — Bericht des Bewindhaberkollegiums an den Kurfürsten, d. d. Emden, Juli 1702, R. 65. 26. — In dem Revers vom 29. Juni 1700, R. 65. 25, verpflichtete sich die Stadt Emden ausdrücklich, die etwa erbetene Jurisdiktion des Hofes von Holland zu exequieren, ein Zeichen, daß diese praktisch gewesen sein muß.

¹⁹ Es war dies eine besondere Art der Aktenversendung. S. über dieses Institut in damaliger Zeit: Stölzel, a. a. D., S. 377 und 425.

hatte auch das Münzregal, soweit es sich um das aus den Kolonien zurückgebrachte Gold und Silber handelte, mußte jedoch die Münzen mit dem Namen und Gepräge des Souveräns versehen.²⁰

Damit die sämtlichen von ihr ausgehenden Akte eine größere Autorität hätten, war ihr schließlich ein Siegel verliehen, welches zur Zeit Kurbrandenburgs in einem kurfürstlichen Adler mit der Inschrift: *In Usus Societatis Africanae Brandenburgensis* bestand und später eine entsprechende Abänderung erfuhr.²¹

Als Äquivalent für diese zahlreichen Privilegien genoß der Kurfürst besondere Vorrechte. Es wird sich weiterhin noch mehrfach Gelegenheit finden, auf seine ausgezeichnete Stellung in der Kompagnie zurückzukommen; hier sei nur erwähnt, daß sowohl Friedrich Wilhelm, wie sein Nachfolger sich für die etwaige Verlängerung der Oktrois, ersterer eine „leidliche Erkenntniß“, letzterer eine solche von zehn Prozent des seiner Zeit abzuschätzenden Gesellschaftsvermögens vorbehalten haben.²²

Was die rechtliche Natur der Kompagnie anlangt, so war sie unbedenklich eine juristische Person (*universitas personarum*), nicht eine *Societät* (*societas*). Unter den Mitgliedern als solchen bestanden keine Beziehungen.²³ Die Mitgliedschaft war vererblich und veräußerlich,²⁴ in Angelegenheiten der Kompagnie entschied nicht der Wille der Einzelnen, sondern lediglich der Gesamtwille,²⁵ das Vereinsvermögen war scharf geschieden von dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, und bloß das

²⁰ Art. 9, Urf. Th. II, Nr. 72. Vgl. Anm. 66 zu Kap. 3, § 1 und S. 175.

²¹ Art. 25, Urf. Th. II, Nr. 67; Art. 13, Urf. Th. II, Nr. 77. — Vgl. auch Art. 41, Urf. Th. II, Nr. 123. — Die Direktoren in den Kolonien und in St. Thomas führten gleichfalls ein Siegel. Das Arguin'sche Siegel ist auf dem Titelblatte von „Brandenburg-Preußen“ abgebildet. Für Groß-Friedrichsburg wurde noch im Jahre 1710 ein neues Siegel angeschafft. Nach einer Order, d. d. Cöln, den 28. August 1710, R. 65. 31, erhielt dafür der Pitschierstecher Samuel Joseph 33 Thlr. 16 Gr. ausgezahlt.

Die Verleihung eines besonderen Siegels an die Kompagnien war damals allgemein üblich. Die durch das Edikt vom 1. September 1664 ins Leben gerufene Compagnie des Indes Orientales hatte aber von ihrem Souverän (Louis XIV.) sogar ein Wappen mit der Inschrift: „*Florebo, quocunque ferar*“ erhalten. Savary, l. c., t. 1, p. 1338.

²² Art. 16, Urf. Th. II, Nr. 67; Art. 12, Urf. Th. II, Nr. 135 a. Vgl. aber Art. 12, Urf. Th. II, Nr. 91; Art. 7, Urf. Th. II, Nr. 117; Art. 42, Urf. Th. II, Nr. 123; Art. 18, Urf. Th. II, Nr. 127.

²³ Art. 2, Urf. Th. II, Nr. 63.

²⁴ Urf. Th. II, Nr. 83.

²⁵ S. 3. B. Art. 24, Urf. Th. II, Nr. 67; Art. 6. 7. 11. 13. 15. 24, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 24, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

erstere haftete den Vereinsgläubigern,²⁶ die Kompagnie handelte nur durch Vertreter, nicht durch ihre Mitglieder als solche,²⁷ sie konnte klagen und verklagt werden, sie hatte als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie bildete wie nach außen, so nach innen ein besonderes Rechtssubjekt. Sie muß ferner, selbst vom gegenwärtigen Rechtsstandpunkte aus, als öffentliche Korporation gelten, denn sie besaß weitgehende Regierungsrechte und obrigkeitliche Befugnisse.^{27a}

Eine andere Frage ist die, ob sie auch als eine Aktiengesellschaft angesehen werden darf. Im Sinne des heutigen Reichsrechts ist sie es entschieden nicht, denn es ermangelt ihr ein seiner Höhe nach von vorn herein bestimmtes und in eine geschlossene Zahl von Aktien zerlegtes Grundkapital.^{27b} Man hatte zwar bei der Errichtung, wie es scheint, eine Einlage von 50 000 Thlr. ins Auge gefaßt,²⁸ aber offenbar nur in dem Sinne eines vorläufigen Minimums, welches nothwendig war, um eine Expedition nach Guinea überhaupt zu Stande zu bringen. Es herrschte damals die Ansicht,²⁹ daß eine möglichst allgemeine und rege Betheiligung, ein steter unbeschränkter Zufluß von Geldmitteln der Kompagnie nur nützen könne, und deshalb war es einem Jeden ohne Rücksicht auf Stand oder Nation und zu jeder Zeit gestattet, gegen Zahlung eines Minimalbeitrages von 200 Rthlr. Mitglied zu werden.³⁰ Ob Jemand

²⁶ S. 3. B. Art. 29 a. G., Urk. Th. II, Nr. 139 a. — Vgl. auch Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 123.

²⁷ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135; Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

^{27a} Vgl. Georg Meyer, a. a. D., S. 156 ff.; Stengel, a. a. D., S. 104 ff.; A. M. Ring, a. a. D., S. 18 ff.; Rosin, a. a. D., S. 18 ff.; Simon, a. a. D., S. 124 ff. — S. auch die Gründe, aus denen das Reichsgericht in der Anm. 14 zit. Entscheidung den öffentlich rechtlichen Charakter der Reichsbank herleitet.

^{27b} Vgl. Ring, a. a. D., S. 10 ff.

²⁸ S. Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 72 und oben S. 161.

²⁹ Sie ist ausdrücklich ausgesprochen in Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 78. — Die moderne Aktiengesellschaft läßt Kapitalserhöhungen nur in erschwerter Weise zu, und deshalb ist ihre Form für die Kolonialgesellschaften nicht gut verwendbar. In Folge davon haben die bedeutenderen unter ihnen (die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Neu-Guinea-Kompagnie, die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft und die Witugeseellschaft) die Verleihung der Rechte einer Korporation gemäß den Vorschriften des preussischen Landrechts nachgesucht. Vgl. Stengel, a. a. D., S. 99.

³⁰ Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 12, Urk. Th. II, Nr. 72. Bei der amerikanischen Kompagnie sollten 400 Thlr. den Minimalbetrag bilden, Art. 31, Urk. Th. II, Nr. 123. In dem Tavernier'schen und Orth'schen Otkroi (Urk. Th. II, Nr. 91 und 117) ist nichts darüber gesagt. — Vgl. auch Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 16 und Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 10, wonach 40, bzw. 20 Thlr. als Mindesteinlage bezeichnet sind.

Als Zeichenstelle war in Art. 1, Urk. Th. II, Nr. 63 Rausle genannt, doch dürfte

beliebig mehr als 200 Thlr. oder nur immer das Vielfache dieser Summe zahlen durfte, ist nirgends gesagt. Aus praktischen Rücksichten mag die zweite Alternative befolgt worden sein, doch stand auch der ersten nichts im Wege, denn es wurden nicht, wie heutzutage, Aktien von einem bestimmten Betrage ausgegeben, sondern über die jeweilig eingezahlte Summe stellten Präsident und Bewindhaber eine „Obligation“ aus, welche zugleich mit der Quittung des Kompagniekassierers versehen war.³¹ Für diese Urkunde findet sich die Bezeichnung „Brief“, „Kapitalbrief“, „Actio“, endlich „Aktie.“³² Der Einzahlende wird „Obligationär“, „Briefinhaber“, „Partizipant“, „Theilhaber“ oder „Aktionist“ genannt.³³ Die Einzahlung selbst wurde in ein Aktienbuch oder Kompagniebuch eingetragen.³⁴ Diese Aktie rechtlich zu qualifizieren ist nahezu ein Ding der Unmöglichkeit, denn voller Widersprüche ist das, was uns über sie überliefert ist; die Begriffe waren eben zu jener Zeit noch nicht genügend geklärt. Nach ihrem Wortlaut charakterisiert sich nämlich die Aktie als eine veräußerliche und vererbliche, durch Verpfändung des Kompagnie-

im Hinblick auf Art. 12, Urf. Th. II, Nr. 72 auch das Bewindhaberkollegium zuständig gewesen sein. — Nach dem Tavernier'schen Dekret (Art. 13) sollte es die Admiralität in Berlin sein. — S. auch Art. 31, Urf. Th. II, Nr. 123.

Die Statuten der gegenwärtigen größeren Kolonialgesellschaften beschränken die Mitgliedschaft auf Angehörige des deutschen Reichs und solche Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben (z. B. § 3 des Stat. der D. Kol.-G. für S.-W.-Afrika; § 5 des Stat. der N.-G.-Kompagnie; § 6 des Stat. der D.-ostaf. G.; § 4 des Stat. der D. Witugeellschaft). Georg Meyer, a. a. O., S. 147 spricht allgemein die Ansicht aus, daß als deutsche Kolonialgesellschaft nur eine solche anzusehen ist, deren Statut das Überwiegen des deutschen Elementes in der Gesellschaft und den entscheidenden Einfluß desselben in der Geschäftsleitung sichert. Zu den Zeiten des Großen Kurfürsten dachte man anders darüber (s. z. B. die Vorschrift bei der Comp. des Indes Orientales, Savary, l. c., t. 1, p. 1338: *Que les étrangers, de quelques Princes et Etats qu'ils fussent sujets, pourroient entrer dans la Compagnie*). Friedrich Wilhelm ging sogar soweit, den Sitz seiner Kompagnie außerhalb Landes (nach Emden) zu verlegen, was heute nicht möglich wäre. (S. Th. II, S. 196. — Vgl. auch § 8 des Reichsges. vom 15. März 1888; G. Meyer, a. a. O., S. 148.)

³¹ Art. 12, Urf. Th. II, Nr. 72. Vgl. aber die Formulare Urf. Th. II, Nr. 83, welche nur die Unterschrift von Präsident und Bewindhaber, bezw. „quorum jussu speciali“ die des Sekretärs aufweisen. — S. daselbst auch das Formular einer Interimsaktie.

³² Urf. Th. II, Nr. 83; Nr. 110; Nr. 113; Nr. 139a. Art. 16, Nr. 172; Nr. 190. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689. R. 65. 16. — Vgl. Savary, l. c., t. 1, p. 18 sq., s. v. action.

³³ S. z. B. Urf. Th. II, Nr. 171 und 190. „Theilhaber“ ist die wörtliche Übersetzung des holländischen „aandeelhouder“, welches schon in damaliger Zeit die Bedeutung „Aktionär“ hatte. — Vgl. auch Savary, l. c., t. 1, p. 21, s. v. actionnaire ou actioniste.

vermögens gesicherte, unverzinsliche, auf den Namen gestellte Darlehensverschreibung zu Gunsten des Einzahlers mit dem Rechte auf Dividendenbezug.³⁴ Die Kompagnie ist darnach Schuldnerin, der Obligationär Gläubiger. Wäre dies wörtlich zu nehmen, dann hätte es überhaupt nur Gläubiger und keine Mitglieder gegeben. Die Aktie war aber offenbar gewollt als eine über das Mitgliedschaftsrecht ausgestellte Urkunde, denn sie besagte auch, daß der Inhaber als Hauptpartizipant in das Kompagniebuch eingetragen werden sollte. Unter „Aktie“ war ferner das in Höhe der urkundlich genannten Summe begründete Mitgliedschaftsrecht selbst zu verstehen. Abweichend von der heutigen Aktie bildete sie jedoch nicht den statutenmäßig bestimmten Einheitsstheil des Grundkapitals, weil es, wie bereits erwähnt, ein festes Grundkapital überhaupt nicht gab, und weil ihre Höhe dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt blieb. Hiernach steht nichts im Wege, in der afrikanischen Kompagnie die erste Vorläuferin unserer modernen Aktiengesellschaften zu erblicken.

War nun das Mitgliedschaftsrecht an die Urkunde, gewissermaßen als Träger der Forderung, gebunden oder diente dieselbe nur als Beweismittel? Das letztere darf auf Grund der aus den Akten erhellenden Entstehungsgeschichte mit Sicherheit angenommen werden. In dem Berichte, welchen das Bewindhaberkollegium behufs Genehmigung des von ihm entworfenen Aktienformulars an den Kurfürsten erstattete,³⁵ wurde angeführt, daß eine solche Obligation jedem Hauptpartizipanten „zu Verificierung der geschehenen Einlage extradieret werden könnte,“ und damit war der Kurfürst einverstanden. Hieraus geht klar hervor, daß man Aktionär durch die Einzahlung und die darauf erfolgte Eintragung wurde, daß sich also nur daran und nicht an das Papier das Mitgliedschaftsrecht knüpfte.³⁶ Wenn trotzdem in zwei späteren Aktien (vom Januar

³⁴ S. Urk. Th. II, Nr. 83.

³⁵ d. d. Emden, den 30. November/10. Dezember 1683. R. 65. 9.

³⁶ Ob schon die Zeichnung der Aktie bestimmte rechtliche Wirkungen erzeugte, läßt sich nicht sagen, denn der oben S. 162 mitgeteilte und allein bekannte Fall des General-Lieutenants von Spaen und des Gesandten von Dieft, welche vom Kurfürsten mittels besonderer Order angewiesen wurden, die von Raule auf sie über die gezeichneten rückständigen Summen gezogenen Wechsel zu honorieren, fand dadurch außerhalb des Rechtsweges seine Erledigung. — Vgl. Art. 7 und 24, Urk. Th. II, Nr. 123. — Ebenso bleibt zweifelhaft, ob die Aktionäre zu einer Vergrößerung ihrer Einlagen durch einen Mehrheitsbeschluß gezwungen werden konnten. S. oben, S. 181, Anm. 129. — Wegen des heutigen Rechts s. z. B. § 11 des Stat. d. N.-G.-Kompagnie bzw. der D.-Ostaf. Gesellschaft, wonach bei Nichtzahlung fälliger Beiträge das säumige Mitglied im Prozeßwege zur Leistung der Einzahlung nebst Zinsen angehalten werden kann, sofern die Direktion bzw. der Direktionrath nicht vorzieht, den betreffenden Antheil nach Beobachtung eines im Statut näher geregelten Kaduzierungsverfahrens für kraftlos erklären zu lassen.

1685 bezw. April 1688)^{37a} ausdrücklich vermerkt wird, daß „bei be-
gebenden Austheilungen Vorweiser dieses Briefes oder dessen treuer In-
haber“ partizipieren solle, bezw. daß die Kompagnie dem namentlich ge-
nannten Aktionär (dem Kurfürsten von Köln), „seinen Erben oder recht-
mäßigen Halteren und Inhaberen dieser Obligation und Verschreibung“
das eingelegte Aktienkapital schuldig sei, so ist dies nach meinem Dafür-
halten lediglich eine Exekutions- oder Orderklausel, welche an der recht-
lichen Natur des Papiers nichts ändert.^{37b} Für diese Auffassung spricht,
abgesehen von dem ganzen übrigen Inhalte jener Urkunden, welcher keinen
Anhalt dafür bietet, daß die in Rede stehenden Worte eine alternative
Inhaberklausel zu schaffen bezweckten, vor allem die Erwägung, daß in
damaliger Zeit die Ausgabe von Inhaberaktien ein sie genehmigendes
Doktrui voraussetzte.³⁸ Der Kompagnie gegenüber galt als vollberechtigter
Aktionär allein der im Aktienbuche genannte „Briefinhaber.“ Es gab
hiernach nur Namensaktien, und nothwendig drängt sich uns die Frage
auf nach der Form, in welcher eine Übertragung des Mitgliedschafts-
rechts stattfand. Eine Bestimmung hierüber kann man in der im Laufe
der zweiten Periode gegebenen allgemeinen Vorschrift erblicken, daß etwaige
Lücken nach Maßgabe des bei den holländischen Kompagnien geltenden
Rechtes ergänzt werden sollen, und demnach die daselbst übliche Form
als vorgeschrieben ansehen.³⁹ Dieselbe bestand darin, daß die Über-
tragung einer Aktie auf den Namen eines anderen auf der Rückseite (in
dorso) vermerkt wurde und sodann eine Umschreibung im Kompagnie-
buche stattfand.^{40a} Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Form auch praktisch
zur Anwendung gelangte.^{40b} In den beiden allein überlieferten Fällen,

^{37a} S. die Ann. zu Urk. Th. II, Nr. 83.

^{37b} S. Brunner, Beiträge, a. a. O., S. 225 ff.

³⁸ S. Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 10; Art. 31 und 35, Urk. Th. II, Nr. 123. —
Nach Art. 209 H.-G.-B. muß der Gesellschaftsvertrag die Art der Aktien bestimmen.

³⁹ S. Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 135a; Urk. Th. II, Nr. 141.

^{40a} Bericht Meinerzhagens an den König, d. d. Amsterdam, den 28. September
1720. R. 65. 39. — Savary, l. c., t. 1, p. 19 sagt darüber: „Quand l'on est con-
venu du prix, le Vendeur en fait le transport, et en signe la Quittance en presence
d'un des Directeurs, qui les fait enregistrer par le Secrétaire ou Greffier; ce qui
suffit pour transporter la propriété des parties vendues, du Vendeur à l'Acheteur.“ —
Bei der engl.-ostind. Kompagnie war eine andere Form in Geltung. S. darüber
Savary, l. c., t. 1, p. 1390.

^{40b} Ob hiernach dem Reichsgerichte in der Ann. 14 zit. Entscheidung darin
ohne Einschränkung beigeprägt werden kann, daß „das Indossament auf Aktien inner-
halb des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit des Inkrafttretens
des Stempelgesetzes (vom 7. März 1822) noch nicht gesetzlich zulässig gewesen ist,“
müßte ich bezweifeln.

die jedoch wegen ihrer Besonderheit nicht ausschlaggebend erscheinen, kommt allerdings der erwähnte Übertragsvermerk nicht vor. Es greift vielmehr beide Male nur eine Umschreibung im Aktienbuche Platz; in dem einen Falle wird der bisherige Inhaber überdies zur Zurückgabe des ihm seiner Zeit ausgehändigten Kapitalbriefes an die Kompagnie angehalten und dieser hierauf kassiert,⁴¹ in dem anderen geschieht der Aktie selbst keine weitere Erwähnung.⁴²

Unter den Aktionären müssen drei Klassen unterschieden werden: Partizipanten, Hauptpartizipanten und privilegierte Hauptpartizipanten. Partizipant war jeder, welcher 200 Thlr. einzahlte. In der ersten Periode hatte er nur ein einziges Recht, nämlich das auf Gewinnbezug.⁴³ In der zweiten Periode kam eine fernere Befugniß hinzu, indem bestimmt wurde, daß jährlich alle Partizipanten ohne Ausnahme zu einer Versammlung geladen werden sollten, um nach zuvoriger Rechnungslegung Seitens des Vorstands über eine etwaige Gewinnvertheilung durch Majoritätsbeschluß zu entscheiden.⁴⁴ Da aber eine derartige Versammlung nach Ausweis der Akten niemals stattgefunden hat, so stand die fragliche Befugniß lediglich auf dem Papier.

Als die wirklich Berechtigten kann man die Hauptpartizipanten bezeichnen, d. h. diejenigen, welche 1000 Thlr. in Aktien besaßen. An diese Summe knüpfte sich in der ersten Periode das Stimmrecht in der Generalversammlung; das Vielfache von tausend gab eine entsprechende Anzahl von Stimmen.⁴⁵ Ihre Rechte waren insbesondere folgende: Sie sollten in der ersten, vor Abgang der Schiffe abzuhaltenden Generalversammlung zwei oder vier Kommissarien zur Rechnungsabnahme über die bisherigen Ausgaben, sowie die ursprünglich in Aussicht genommenen vier Direktoren der Kompagnie wählen.⁴⁶ Von ihrem Beschlusse hingen

⁴¹ Es war dies die Einlage des Geheimraths Fuchs in Höhe von 1200 Thlr., welche der Kurfürst übernahm und auf seinen Namen umschreiben ließ. Order, d. d. im Lager vor Bonn, den 18./28. September 1689, R. 65. 16. — Von der Ausstellung einer neuen Aktie ist nicht die Rede. Dies bestärkt die kurz zuvor im Texte ausgesprochene Ansicht, daß die Urkunde nur Beweismittel war.

⁴² Es handelte sich um 2000 Thlr. konfiszierter Raule'scher Aktien, welche zufolge einer Order, d. d. Köln, den 27. März/6. April 1699, R. 65. 23, auf den Rath Clesman umgeschrieben wurden.

⁴³ Art. 2, Urf. Th. II, Nr. 63. Das in Art. 9 ebenda erwähnte Beschwerderecht steht nach Art. 7, Urf. Th. II, Nr. 72 nur den Hauptpartizipanten zu.

⁴⁴ Art. 24, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

⁴⁵ Art. 2, Urf. Th. II, Nr. 63; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 72. Vgl. hierzu Art. 23, Urf. Th. II, Nr. 123.

⁴⁶ Art. 3, Urf. Th. II, Nr. 63.

der Verkauf der Rückfrachten und die Gewinnvertheilung ab.⁴⁷ In ihrer Macht stand es, über die Bewindhaber beim Kurfürsten oder bei dem Präsidenten der letzten Generalversammlung Beschwerde zu führen; ja, sie waren sogar in ihrer Gesamtheit befähigt, darüber zu entscheiden, falls nämlich der Kurfürst die Sache vor die nächste Generalversammlung verwies.⁴⁸ Außer der Bestallung der Bewindhaber lag ihnen ferner die des Buchhalters, des Kassierers, des Magazin- und Equipagenmeisters und der Offiziere ob; desgleichen bestimmten sie das Gehalt aller dieser Personen.⁴⁹ Der Gouverneur in den Kolonien sollte entweder ein Hauptpartizipant sein oder eine Kaution von 2000 Thlr. stellen; der Präsident des Kompagniegerichtshofes konnte aber nur aus ihrer Mitte hervorgehen.⁵⁰ Sie allein erhielten jährlich auf ihr Verlangen Bilanz und Inventar zugestellt, sie waren zu hören, so oft es sich um die Ausrüstung von Schiffen handelte, ihnen fiel endlich, unter Vorbehalt der kurfürstlichen Bestätigung, die Abfassung von Reglements zu.⁵¹ In der zweiten Periode gingen ihre Rechte noch weiter. Sie durften sich Statuten ganz nach eigenem Gefallen geben.⁵² Überdies konnten sie beanspruchen, daß ihnen auch die Rechnungen über die Ausrüstung der Schiffe und den Ertrag der Rückfrachten, sowie die von den auswärtigen Kontoren einlaufenden Briefe und Berichte abschriftlich zugestellt wurden; schließlich sollten sie vor Anstrengung von Prozessen befragt werden.⁵³

Die dritte Klasse bestand aus denjenigen Aktionären, welche auf einmal 10000 Thlr. Aktien gezeichnet und übernommen hatten; sie waren für den Fall, daß sie in Emden wohnten, ohne weiteres Bewindhaber. Besondere Vortheile wurden denjenigen zugesichert, welche zusammen ein Kapital von 120000 Thlr. einlegten.⁵⁴

Als Organe der Kompagnie dienten der Vorstand und die Generalversammlung.

Nach dem ersten Oktroi sollte der Vorstand aus vier Direktoren oder Bewindhabern bestehen, „welche wo möglich und nöthig an vier

⁴⁷ Art. 4. 5, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 21, 24, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

⁴⁸ Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 63; abgeändert durch Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 72.

⁴⁹ Art. 5. 6, Urk. Th. II, Nr. 72.

⁵⁰ Art. 11. 19, Urk. Th. II, Nr. 67.

⁵¹ Art. 8. 11. 19. 24, Urk. Th. II, Nr. 72.

⁵² Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 135 a; Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 29, Urk. Th. II, Nr. 145.

⁵³ Art. 22. 23. 26, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 2. 25, Urk. Th. II, Nr. 145.

⁵⁴ Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Nr. 139 b.

unterschiedenen Orten wohnten.“ Diese Bestimmung wurde aber schon in dem Reglement vom April 1683 dahin abgeändert, daß ein Präsident und zwei Bewindhaber, welche sich monatlich im Vizepräsidium ablösten, die Kompagnie dirigierten.⁵⁵ Noch im August desselben Jahres trat ein drittes, im Juni 1689 ein viertes Vorstandsmitglied hinzu, und im September 1692 bestand das gesammte Kollegium aus neun Personen.⁵⁶ Wählbar zum Bewindhaber war nur ein Hauptpartizipant. Die Wahl erfolgte auf Lebenszeit.⁵⁷ Trotzdem konnte freilich eine Entlassung aus dem Amte durch einen mit Zweidrittel-Majorität gefaßten Generalversammlungsbeschluß ohne weiteren Grund ausgesprochen worden; eine Amtssetzung durfte hingegen lediglich wegen begangener Verbrechen erfolgen. Zu den letzteren zählten speziell das Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Generalversammlung und ein gegen die Bestimmungen der Oktrois verstoßender, eigennütziger Handelsbetrieb.^{58a} Der Präsident hatte eine Ausnahmestellung. Seine Wahl und seine Absetzung standen — mit einer geringen Beschränkung — allezeit beim Kurfürsten allein. Derselbe war nämlich in der ersten Periode gehalten, ihn aus der Zahl der von den Hauptpartizipanten erwählten Bewindhaber zu bestellen; später fiel auch diese Schranke.^{58b}

Zu den Pflichten des Bewindhaberkollegiums, dessen Mitglieder eine feste Befoldung bezogen und, so oft sie in Gesellschaftsangelegenheiten verreisten, auch Diäten erhielten,⁵⁹ gehörte: die Sorge für gehörige Buchführung, die Inspektion und Inventarisierung der Schiffe, die Aufsicht über den Ein- und Verkauf der Güter, die Rechnungsablage unter gehöriger Bilanzziehung, die Berufung von Generalversammlungen in den statutarisch bestimmten Fällen, sowie die Vorbereitung der Vorlagen

⁵⁵ Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 63; Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 72.

⁵⁶ Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 126; Art. 18, Urk. Th. II, Nr. 139 a. — Nach Urk. Th. II, Nr. 141; Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 145 sollten nahe Verwandte nicht zu gleicher Zeit Bewindhaber sein.

⁵⁷ Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 3. 5, Urk. Th. II, Nr. 145. Vgl. Art. 5, Urk. Th. II, Nr. 91; Art. 16. 19, Urk. Th. II, Nr. 123.

^{58a} Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 15. 28, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

^{58b} Art. 5. 15, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135.

⁵⁹ Art. 16, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 6, Urk. Th. II, Nr. 135. — Joh. von Dandelman bezog als Präsident im Jahre 1698 monatlich 125 Thlr. (Urk. Th. II, Nr. 156). Später scheint sein Gehalt erhöht worden zu sein. In einer Order, d. d. Schönhäusen, den 5. September 1702, R. 65. 26, werden ihm monatlich 135 Thlr. als Gehalt und außerdem 10 Thlr. als Korrespondenzgelder angewiesen. Nach einem nicht datierten Verzeichnis des Kgl. Staatsarchivs zu Auriach — O. A. B. I. f. 647 — erhielt er jährlich 2400 Thlr.

⁶⁰ Art. 23, Urk. Th. II, Nr. 67; Art. 7. 8. 9, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 6,

zu denselben nebst der Ausführung ihrer Beschlüsse, und dergleichen mehr.⁶⁰ Die Bewindhaber sollten über alle Angelegenheiten kollegialisch berathen und zu diesem Behufe zu regelmäßigen Sitzungen zusammenkommen.⁶¹ Ein giltiger Beschluß erheischte anfänglich Einstimmigkeit, in der zweiten Periode genügte Majorität.⁶² Sie vertraten die Gesellschaft nach außen, auch in Prozessen, und waren nur im Kreditnehmen beschränkt.⁶³ Zu einer rechtsverbindlichen Zeichnung forderte das Reglement vom April 1683 die Unterschrift des Präsidenten und des Vicepräsidenten. Das Reglement vom Jahre 1694 schrieb vor, daß alle Zahlungsanweisungen über mehr als 4000 Thlr. durch fünf, die übrigen Urkunden aber durch drei Bewindhaber gezeichnet werden sollten.⁶⁴ Zur Erfüllung ihrer Pflichten waren die Vorstandsmitglieder durch Eid verbunden;⁶⁵ überdies hafteten sie für ein Verschulden bei der Geschäftsführung mit ihrem eigenen Vermögen, an welchem der Compagnie in der zweiten Periode ausdrücklich ein Generalpfandrecht vorbehalten war.⁶⁶

Die Generalversammlung bestand anfänglich aus sämtlichen Hauptpartizipanten. Diese mußten entweder persönlich erscheinen oder sich durch einen bevollmächtigten Mitpartizipanten vertreten lassen. Ihre Zusammenberufung sollte stets nach der Rückkehr der Schiffe aus den Kolonien behufs Berathung über den Verkauf der Waaren erfolgen und im übrigen so oft, als es der Eintritt eines der in den Statuten vorgesehenen Fälle nothwendig machte.⁶⁷ Die Beschlüsse der auf gehörige Vorladung erschienenen Aktionäre bez. ihrer Vertreter banden die Gesamtheit. Zu ihrer Gültigkeit reichte der Regel nach aus, daß sie von der Mehrheit gefaßt waren. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Aussetzung einer Gewinnvertheilung, bei Aufnahme neuen Kredits und bei Absetzung eines Bewindhabers war eine Mehrheit von zwei Dritteln nothwendig.⁶⁸ Zur Abänderung des Reglements wurde aber Einstim-

Urf. Th. II, Nr. 77; Art. 2. 6. 8. 11. 15. 21. 36, Urf. Th. II, Nr. 122; Art. 3, Urf. Th. II, Nr. 131; Art. 15, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 7, Urf. Th. II, Nr. 143; Art. 7. 9. 19, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶¹ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶² Art. 7. 34. 35, Urf. Th. II, Nr. 122; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 126; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 135 a.

⁶³ Art. 13, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 25, Urf. Th. II, Nr. 139 a; Art. 22, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶⁴ Art. 19, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 17, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁶⁵ Art. 29, Urf. Th. II, Nr. 139 a. Der Eid war zuerst eingeführt für die Bewindhaber der amerikanischen Compagnie durch Art. 46, Urf. Th. II, Nr. 123.

⁶⁶ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 72; Art. 29, Urf. Th. II, Nr. 139 a.

⁶⁷ Art. 4, Urf. Th. II, Nr. 63; Art. 6, Urf. Th. II, Nr. 72.

⁶⁸ Art. 11. 13. 15, Urf. Th. II, Nr. 72.

mitigkeit aller Aktionäre erfordert.⁶⁹ Die Kompetenz der Generalversammlung ergibt sich aus dem bereits über die Rechte der Hauptpartizipanten Gesagten. Hinzuzufügen bleibt nur noch, daß der Kurfürst befugt war, ihren jeweiligen Präsidenten aus der Zahl seiner Minister zu bestimmen.⁷⁰

In der zweiten Periode zeigte die Generalversammlung eine völlig veränderte Physiognomie. Sie bestand von nun an nicht mehr aus sämtlichen Hauptpartizipanten, sondern aus neun Personen, zu welchen sie in eigenartiger Weise gelangte:⁷¹ Drei von ihnen waren speziell als Vertreter des Kurfürsten durch diesen lebenslänglich berufen, nämlich der jeweilige Präsident der Kompagnie, der Wirkliche Geheime Rath von Anpphausen und der Generaldirektor Raule. Sodann wählten die Bewindhaber einen aus ihrer Mitte, die privilegierten Hauptpartizipanten zwei, entweder aus dem Bewindhaberkollegium oder aus den anderen Interessenten, endlich alle übrigen Partizipanten noch drei Mitglieder, von denen aber nur eines dem Vorstande angehören durfte und überdies mindestens ein Aktienkapital von 4000 Thlr. eigenthümlich besitzen mußte. Die Wahl erfolgte in der Weise, daß die Partizipanten ihr Votum auf Grund einer Aufforderung des Bewindhaberkollegiums unter Angabe der Zahl der ihnen zukommenden Stimmen schriftlich einreichten; hierauf stellte das Kollegium fest, wer gewählt war, und berief die Betreffenden zur Generalversammlung.⁷² Dieselbe führte jetzt den Namen: „Die Versammlung von Neun.“⁷³ Sie war das höchste Organ der Kompagnie, „die wahrhafte Principale.“⁷⁴ Ihre Zusammenberufung mußte mindestens einmal jährlich (am 15. Mai oder 15. Juni a. St.) erfolgen, und zwar nach Emden.⁷⁵ Die Mitglieder wurden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und insbesondere darauf beeidigt, daß sie die vorgeschriebene

⁶⁹ Art. 24, Urk. Th. II, Nr. 72. — Anders in der zweiten Periode: Art. 11, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 13. 29, Urk. Th. II, Nr. 145. — Vgl. hierzu Art. 215 H.-G.-B. in alter und neuer Fassung, sowie den Litteraturnachweis in den Motiven, S. 332 Anm. 1, (Karl Heymanns Verlag).

⁷⁰ Art. 7, Urk. Th. II, Nr. 63.

⁷¹ Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

⁷² Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145. Wegen des Verbotes, daß mehrere Verwandte zu gleicher Zeit Mitglieder sind, s. Art. 4 ebenda.

⁷³ Seit dem Schönhauser Rezess vom 13. Mai 1700 (Urk. Th. II, Nr. 160 a) bestand die Generalversammlung infolge des Wegfalls der beiden lebenslänglichen Mitglieder, des Freiherrn von Anpphausen und Raule's, durch Tod bezw. Inhabilität und eines sich daran anschließenden Verzichtes des Kurfürsten, nur noch aus sieben Mitgliedern (Art. 3).

⁷⁴ Art. 15, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 2, Urk. Th. II, Nr. 136.

⁷⁵ Art. 17, Urk. Th. II, Nr. 139 a; Art. 8, Urk. Th. II, Nr. 145.

Zahl von Aktien zu freiem Eigenthume besaßen.⁷⁶ Sie prüften bei ihrem Zusammentritte selbst, ob ihre Berufung gehörig vor sich gegangen.⁷⁷ Ihrer Beschlußfassung unterlagen insbesondere die Anstellung der Oberbeamten, sowohl in Europa, als in den Kolonien, die Expedition der Handelsfahrten, der Schiffsbau, die Prüfung der Bilanzen, die Bestimmung über eine etwaige Gewinnvertheilung, die Statutenänderung, sowie alle Angelegenheiten, welche das Interesse der Gesamtheit berührten und von besonderer Bedeutung waren.⁷⁸ Meist tagten sie mehrere Wochen.⁷⁹ Über ihre Thätigkeit gaben die fortlaufend geführten Protokolle Auskunft, welche die Zeit der Zusammenkunft, die Namen der Anwesenden, die Gegenstände und den Lauf der Verhandlung, die Beschlüsse und als Anlagen die Instruktionen der kurfürstlichen Deputierten, schriftlich eingegangene Anträge, Berichte der zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bestellten Kommissarien, die Vollmachten der Vertreter und dergl. mehr enthielten. Das Schlußprotokoll wurde von sämtlichen Theilnehmern gezeichnet.⁸⁰

Dieser ordentlichen Generalversammlung läßt sich in der zweiten Periode eine außerordentliche gegenüberstellen, welche stattfand, wenn Sachen von erheblicher Wichtigkeit eine alsbaldige Entscheidung erheischten und es nicht angezeigt erschien, damit bis zur nächsten Zusammenkunft zu warten. In solchem Falle sollte nämlich nicht eine Neuwahl stattfinden, sondern das Bewindhaberkollegium die Mitglieder der letzten Versammlung schnell einberufen.⁸¹

Die Aufsicht über die Kompagnie wurde vom Kurfürsten geführt. Er griff mit seiner Entscheidung überall ein, wo es Noth that, ohne daß sich die Aktionäre dem widersetzen. Die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wurde dadurch erleichtert, daß die Kompagnie in der ersten Periode Raule allein, in der zweiten ihn und den Geheimen Rath von Rynphausen als ständige Vertreter ihrer Angelegenheiten beim Kurfürsten bestellt hatte.⁸²

⁷⁶ Art. 10, Urf. Th. II, Nr. 145. Die Eidesformel: Urf. Th. II, Nr. 146. — Vgl. hierzu Art. 249 d, Nr. 3 S.-G.-B.

⁷⁷ Art. 11, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁷⁸ Art. 12. 13, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁷⁹ Die Mitglieder bezogen Diäten: Art. 19, Urf. Th. II, Nr. 139 a. — S. auch den Bericht des Marineraths Freitag, oben S. 264.

⁸⁰ Die Angaben des Textes beruhen auf den Protokollen der Jahre 1698 und 1699. R. 65. 22 und 24. Fanden an einzelnen Tagen zwei Sitzungen statt, so geschah dies ante bzw. post prandium.

⁸¹ Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 145.

⁸² Art. 8, Urf. Th. II, Nr. 77; Art. 14, Urf. Th. II, Nr. 136.

Über die Beamten der Kompagnie, ihre Rechte und Pflichten ist bereits an verschiedenen Stellen gesprochen, und es darf hier darauf verwiesen werden. Interessant ist, daß ihnen allen ohne Ausnahme zur besonderen Pflicht gemacht wurde, keinen privaten Handel zum Nachtheil der Gesellschaft in den Kolonien zu treiben, über Vereinsvermögen nicht eigenmächtig zu verfügen und beim Einkauf von Gütern keinerlei Vortheile für sich selbst auszubedingen.⁸³

Es erübrigt noch ein Wort über die öffentlich-rechtliche Stellung der Kompagnie. Sämmtliche, nach den Otkrois in reichem Maße ihr zustehenden Hoheitsrechte übte sie im Namen des Kurfürsten aus. In Wahrheit trat aber die Delegation jener Rechte derart in den Hintergrund, daß sich ihre Ausübung als eine unmittelbar vom Landesherrn herrührende charakterisierte. Denn die Bediensteten der Kompagnie waren durchweg nicht bloß für diese, sondern ebenso sehr für den Kurfürsten selbst in Eid und Pflichten genommen;⁸⁴ sie können daher als kurfürstliche Beamte und ihre Amtshandlungen als staatliche gelten. In Übereinstimmung damit steht auch, daß die Landeshoheit allein dem Souverän zukam. Inhalts der früher erwähnten Verträge⁸⁵ haben die Eingeborenen sich und ihr Land durchweg in den Schutz des Kurfürsten und nur indirekt in den der Kompagnie begeben. Sie sind demnach nicht Unterthanen dieser, sondern des ersteren gewesen.⁸⁶ Und ebenso muß man ihr Land bezw. das Kolonialgebiet selbst als einen Theil des damaligen Kurstaates, mit anderen Worten als Inland ansehen.⁸⁷

⁸³ Art. 10. 20. 21, Urk. Th. II, Nr. 72; Art. 14, Urk. Th. II, Nr. 77; Art. 16. 17. 18, Urk. Th. II, Nr. 122; Art. 27. 28, Urk. Th. II, Nr. 139a. Vgl. auch Art. 17. 18. 38, Urk. Th. II, Nr. 123. — Über die Rechtsverhältnisse der Beamten der heutigen Kolonialgesellschaften s. Georg Meyer, a. a. O., S. 166.

⁸⁴ Art. 9, Urk. Th. II, Nr. 77; Urk. Th. II, Nr. 80e; Art. 4, Urk. Th. II, Nr. 136. Vgl. auch Art. 44, Urk. Th. II, Nr. 123.

⁸⁵ S. Urk. Th. II, Nr. 51, 58, 69, 84, 86a u. b, 89, 94, 99, 121, 152, 165, 168, 173.

⁸⁶ Die Eingeborenen der heutigen Schutzgebiete sind Unterthanen des Reiches. So: Georg Meyer, a. a. O., S. 108; s. daselbst aber die abweichende Ansicht Laband's. Im übrigen vgl. wegen der Bedeutung der kaiserlichen Schutzgewalt: Georg Meyer, a. a. O., S. 121 ff.

⁸⁷ Es entspricht jedenfalls dieser Auffassung die Erklärung des Großen Kurfürsten, daß er die Kompagnie „bei allen vorfallenden Traktaten“ mit seinen Alliierten „mit einschließen“ will — Art. 13, Urk. Th. II, Nr. 67 —, eine Erklärung, welche mehrfach praktisch geworden ist. S. z. B. Urk. Th. II, Nr. 73, 101. —

Über den rechtlichen, wie den territorialen Charakter der heutigen Schutzgebiete herrscht großer Streit. S. darüber Georg Meyer, a. a. O., S. 67 ff., 88 ff. Soviel darf jedenfalls als richtig gelten, daß sie als Reichsgebiet nicht angesehen werden können,

Die Auflösung der Kompagnie sollte statutengemäß nicht vor dem Ablauf des Oktrois vom September 1692, also erst im Jahre 1732 eintreten;⁸⁸ alsdann hätten bei dem Mangel besonderer Vorschriften die für die holländischen Kompagnien in Geltung befindlichen Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen. Bekanntlich hat die Kompagnie diesen Zeitpunkt nicht mehr erlebt. Die Partizipanten hatten sie lange vorher, ob schon vielfach an ihre Pflichten gemahnt und noch besonders zu einer Generalversammlung geladen, treulos im Stiche gelassen, und es entsprach daher dem Rechte jener Zeit, daß der nunmehrige König Friedrich I. die ihr verliehenen Oktrois zurücknahm und sie für heimgefallen erklärte.⁸⁹

weil der Umfang desselben durch Art. 1 der Reichsverfassung festgestellt ist und eine Erklärung der Schutzgebiete zu Bestandtheilen des Reiches eine Änderung dieses Artikels nothwendig zur Voraussetzung hätte.

⁸⁸ Art. 14. 32, Urk. Th. II, Nr. 139 a.

⁸⁹ S. oben S. 281 ff.